

Zeitschrift: L'effort cinégraphique suisse = Schweizer Filmkurier
Herausgeber: L'effort cinégraphique suisse
Band: - (1932-1933)
Heft: 14-16

Artikel: Juristischer Rückblick
Autor: Haene
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732456>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERBANDS-NACHRICHTEN

Schweizer. Filmverleiher-Verband.

Protokoll der 2. Monats-Versammlung vom 1. Dezember 1931 in Bern.

Die Versammlung wird in Abwesenheit des Präsidenten und Vice-Präs. vom Vorst.-Mitgl. Reyrenns um 14.50 h. eröffnet. Die Präsenzliste ergibt die Anwesenheit folgender Mitglieder oder deren Stellvertreter:

Monopol-Films A.-G.	vertreten durch	B. Kady
Emelkafilmes.	»	Rosenkranz
Warner Bros. F. N.	»	Salberg
Osso Films S. A.	»	Palivoda
Monopole Pathé-Films S. A.	»	Monnier
Fox-Film S. A.	»	Reyrenns
Office Cinématographique S. A.	»	Jordan
Pandora-Film A.-G.	»	Marcuard
Leo-Film A.-G.	»	Marcuard
Etna-Film Co. A.-G.	»	Schumacher
Metro-Goldwyn-Mayer S. A.	»	Reyrenns
Distributeur de Films S. A.	»	Rappaport

Verbands-Sekretär Marcuard führt das Protokoll

Das Protokoll der letzten Versammlung wird genehmigt nach einer redaktionellen Ergänzung.

Die Firma Distributeur de Films S. A. mit Sitz in Genf wird einstimmig als Mitglied aufgenommen.

Die Vereinbarung mit dem Zürcher-Lichtspieltheater-Verband wird neuerdings durchberaten. Obgen. Verband hat unsere Ergänzungen acceptiert; trotzdem beschliesst die Versammlung, dass der Text redaktionell noch abge-

ändert werden soll. Insbesondere soll die Vereinbarung nicht zwischen den einzelnen Mitgl. sondern von *Verband* zu *Verband* abgeschlossen werden. Der Sekretär wird beauftragt, mit dem Z. L. V. den definitiven Text festzulegen. Nach Genehmigung durch den Z. L. V. wird der F. V. V. die Vereinbarung ebenfalls ratifizieren.

Infolge Krankheit Dr. Rey-Wiler liegt der Interessenvertrag mit der A. C. S. R. noch nicht vor. Das Sekretariat soll Herrn Bech anfragen, welche Theaterbesitzer Mitglied des welschen Verbandes sind.

Diverses: Es wird beschlossen, die nächste G. Versammlung Mitte Januar 1932 abzuhalten. Betr. «*Säumige Zahler*» verliert der Sekr. drei Antwortschreiben. Diejenigen, die auf die erste Mahnung nicht reagiert haben sollen erneut und zwar *ernstlich* und letztmals gemahnt werden.

Gegen Hr. Flumser, der ca. 8 Wochen das Apollo-Kino in Le Locle geleitet hat, soll wenn möglich Strafanzeige wegen Betrug erstatten werden, da er verschiedene Verleiher auf betrügerische Weise betr. Filmmieten hintergangen hat und dann verschwunden ist. Der Sekretär wird versuchen, durch die Polizei seinen Wohnsitz ausfindig zu machen.

Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten, schluss der Versammlung 17.15 Uhr.

Der Präsident i. V.:

Der Sekretär:

sig.: REYRENNIS.

sig.: G. A. MARCUARD.

JURISTISCHER RÜCKBLICK

Von Rechtsanwalt Dr. Haene, Zürich

Gegen das Jahresende, d. h. zu einer Zeit, wo der Kaufmann seine Bücher abschliesst, mag es der Mühe wert sein, Rückschau zu halten über all das, was das verflossene Jahr an interessanten Rechtsfällen im Schweizerischen Kinogewerbe gebracht hat. Um nicht weitschweifig zu werden, beschränke ich mich in der vorliegenden Abhandlung darauf, diejenigen Fehler zu besprechen, die in Zukunft unter allen Umständen vermieden werden sollten. Die Erfahrung zeigt leider immer und immer wieder, dass es manchen Kino-Inhabern an den elementarsten Rechtsbegriffen des täglichen Lebens fehlt. Vielleicht sind die nachfolgenden Ausführungen dazu angetan, falsche Auffassungen, die da und dort herrschen, zu korrigieren.

Ganz besonders oft wird gesündigt bei Filmabschlüssen. Für diese Abschlüsse werden in der Regel vorgedruckte Vertragsformulare verwendet und dann von Hand ausgefüllt. Dabei vergisst aber der Kino-Inhaber zuweilen, dass das Vertragsformular, das er erhalten muss, mit der Handschrift des Filmverleihers ausgefüllt werden muss. Der Fall ist nur allzu häufig, dass der Kino-Inhaber selbst die ihm notwendig erscheinenden Klauseln in dem gedruckten Vertragsformular handschriftlich beifügt und dann gerade dieses Exemplar behält. Kommt es dann zum Prozess, so steckt der Theaterbesitzer in der fatalen Situation, dass er sich auf einen Vertrag stützen muss, von ihm selbst geschriebene Partien aufweist und der daher beim Gerichte als Beweismittel kein grosses Vertrauen besitzt.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen,

dass, wenn zum gedruckten Vertragsformular Ergänzungen auf ein besonderes Blatt geschrieben werden, dieses Blatt entweder fest mit dem gedruckten Formular zusammen geheftet werden soll, oder dann von den Parteien als Ergänzungsvertrag bezeichnet, datiert und speziell noch unterschrieben werden muss. Man sollte meinen, das sei eine Selbstverständlichkeit. Ich habe aber dieses Jahr einen Fall erlebt, in dem diese ganz einfache Regel nicht beachtet worden ist.

Die Theaterbesitzer sollten ferner für Filmabschlüsse das gedruckte Formular der Verleihgesellschaften nicht benützen. Einzelne dieser Vertragsformulare enthalten überaus drückende Bestimmungen. Einige dieser Bestimmungen muss allerdings der Theaterbesitzer vielleicht nicht gegen sich gelten lassen, weil sie eventuell unsittlich sind und ihnen daher keine Rechtsverbindlichkeit zukommt. Zur Feststellung der Unsittlichkeit bleibt aber dem Theaterbesitzer kein anderes Mittel als einen oft recht komplizierten Prozess durchzuführen, dessen definitiver Abschluss manchmal erst nach Jahren erfolgt. Besonders darauf hinweisen möchte ich, dass die Vertragsformulare der Verleihgesellschaften meist eine sogenannte *Gerichtsstandsklausel* enthalten, d. h. die Bestimmung, dass am Sitze des Verleihers prozessiert werden muss. Angenommen den Fall, der Theaterbesitzer wohne in Davos und die Verleihgesellschaft habe ihren Wohnsitz in Genf, so hat der Theaterbesitzer das Vergnügen, in Genf zu prozessieren, wenn im Verträge der Gerichtsstand Genf vereinbart worden ist. Die Führung eines Prozesses in Genf ist in diesem Falle eine recht

unangenehme und kostspielige Sache. Denn in den wenigsten Fällen wird der deutschschweizerische Kino-Inhaber über genügende Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen, um den französisch sprechenden Genfer-Anwalt genügend instruieren zu können. Es bleibt ihm daher wohl meist nichts anderes übrig, als einen Anwalt in der deutschen Schweiz zu bestellen, der seinem Kollegen in Genf für die Durchführung des Prozesses die notwendigen Weisungen gibt, sofern er nicht Gefahr laufen will, dass der Genfer Anwalt seine deutsch geschriebenen, oder in schlechtem Französisch verfassten Briefe missversteht. *Es wird somit gut sein, stets nur das offiz. Vertragsformular des «Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes» und des «Filmverleiher-Verbandes in der Schweiz» zu benutzen*, dessen Bestimmungen speziell nach der zu erwartenden Revision sowohl dem Kino-Inhaber wie auch dem Verleiher keine unnötigen Härten auferlegen. Die Durchführung eines allfälligen Prozesses vor einem besonders qualifizierten Schiedsgericht, das als solches viel mit Filmstreitigkeiten beschäftigt ist, daher eine gewisse Erfahrung besitzt und das sich weder am Wohnort des Verleihers noch des Theaterbesitzers befindet, bietet für die gerechte Austragung des Prozesses eine weit bessere Garantie als ein Gericht am Wohnort des Verleihers.

An dieser Stelle mag ferner auch wieder einmal der ganz selbstverständliche Grundsatz angeführt werden, dass alles das, was sich der Theater-Inhaber vom Verleiher zusichern lässt, auch in den Vertrag hineingeschrieben werden muss. Die Erfahrung zeigt, dass, wenn nachträglich Streitigkeiten entstehen, der Theater-Inhaber behauptet, es seien in Ergänzung des schriftlichen Vertrages vom Filmverleiher noch diese und jene Zusicherungen gegeben worden, für die aber der Theater-Inhaber dann meist keinen Beweis hat.

Ein ganz spezielles Kapitel ist die Art und Weise, wie unüberlegt mancherorts Film-Abschlüsse getätigt werden und wie sehr oft, um irgend einen zügigen Film zu bekommen, die drückendsten Verpflichtungen eingegangen werden. Wenn dann nachträglich in der Erfüllung des Vertrages Schwierigkeiten entstehen, so ist es immer das allererste, dass der Theaterinhaber nach Mitteln und Wegen sucht, um sich aus dem ihm unangenehmen Vertrag herauszuwinden. Es muss hier aber einmal mit aller Deutlichkeit festgehalten werden, dass die Gründe, um einen Vertrag als rechtsunbeständig anzufechten, d. h. den Vertrag nicht gegen sich gelten zu lassen, von Gesetzeswegen sehr beschränkt sind. Lediglich dann, wenn ein Vertrag *mit irgend einer Gesetzesbestimmung klipp und klar im Widerspruch steht, oder unsittlich ist, oder wenn der Theater-Inhaber betrogen oder schwerwiegend bedroht* wurde, braucht der Kino-Inhaber den Vertrag nicht gegen sich gelten zu lassen. Das Gesetz sieht dann allerdings noch den Fall vor, dass auch derjenige, der vom Gegenpartner bösartig *überevorteilt* worden ist, den Vertrag nicht halten muss. Ein Theater-Inhaber könnte aber in diesem letzteren Falle einen Vertrag über einen Filmabschluss nur dann nicht gegen sich gelten lassen, wenn er den Film ganz gewaltig überzahlt hat, sodass ein offenkundiges Missverhältnis zwischen seiner Leistung und der des Vermieters besteht; notwendig ist überdies, dass sich der Theater-Inhaber zur Zeit des Abschlusses in einer Notlage befunden hat oder dass er in der Kinobranche vollständig unerfahren war oder leichtsinnig gehandelt hat.

Das Hauptargument, das ein Kino-Inhaber gewöhnlich bringt, wenn er aus einem Filmabschluss heraus möchte, ist das, dass er behauptet, er habe sich beim Abschlusse *geirrt*. Ich möchte an dieser Stelle jedoch mit allem Nachdruck bemerken, dass nicht jeder Irrtum schlechthin, der dem Theaterbesitzer unterlaufen konnte,

zur Vertragsauflösung genügt. So genügt insbesondere nicht der Irrtum im blossen Motiv. Es kann daher unter gar keinen Umständen vom Theaterbesitzer ein Filmabschluss rückgängig gemacht werden mit der Behauptung, er habe sich über die Rentabilität in seinem Theater geirrt. Den Vertrag wegen Irrtums auflösen, könnte der Theater-Inhaber nur dann, wenn er darzutun vermöchte, dass er in entschuldbarer Weise sich über die Qualität des Filmes irren konnte, oder wenn er zu beweisen vermag, dass er mit dem Abschluss über einen Film einen ganz andern Film abzuschliessen vermeinte. Ein Auflösungsgrund liegt ferner auch vor, wenn der Theater-Inhaber fälschlich glaubte, er schliesse mit dem Verleiher X. ab, während er faktisch mit einem ganz andern Verleiher abschloss. Endlich kann ein Vertrag wegen Irrtums auch dann aufgehoben werden, wenn der Anfechtende beweisen kann, dass er sich über den Umfang seiner Leistung oder den des Gegners geirrt hat. Es ist aber festzuhalten, dass derjenige, der behauptet, er habe sich geirrt, er sei getäuscht oder bedroht worden und daher den Vertrag nicht gegen sich gelten lassen will, dies der Gegenpartei *innerhalb Jahresfrist* vom Momente der Entdeckung des Irrtums oder der entdeckten Täuschung an, oder des Aufhörens der Drohung zur Kenntnis zu bringen hat. Am besten wird dies, um sich den Beweis zu sichern, in Form eines Chargébriefes geschehen. Im Falle der Uebervorteilung hat der Uebervorteilte innerhalb eines Jahres seit dem Abschlusse des Vertrages der Gegenpartei zu erklären, dass er den Vertrag nicht hält.

Natürlich hat der Theater-Inhaber mit solchen Einreden meist nur dann den Erfolg, zufolge der Vertragsauflösung nicht zahlen zu müssen, wenn er seinerzeit beim Vertragsabschluss dem Verleiher *keinen Wechsel* gegeben hat. Nun ereignet sich aber mehr als häufig, dass dem Verleiher Wechsel gegeben werden, die er in der Folge bei seiner Bank diskontieren lässt. Der Bank gegenüber, die dem Theater-Inhaber den Wechsel zur Einlösung vorweist, kann der Theater-Inhaber aber die Einrede, die er dem Verleiher gegenüber aus dem mangelhaften Filmabschluss besitzt, nicht entgegenhalten.

Abschliessend möchte ich noch kurz das Gebiet der *Verjährung* streifen. Nach Ablauf von 5 Jahren verjähren die Forderungen aus Miete, sowie für andere periodische Leistungen, ferner für Handwerksarbeiten, Arbeit von Angestellten und Arbeitern. Die 5jährige Verjährungsfrist gilt im Weiteren noch für eine ganze Reihe anderer Forderungen, die in Art. 128 des Obligationenrechtes erwähnt sind. Alle übrigen Forderungen, soweit sie keine Schadenersatzforderungen sind, verjähren innerhalb 10 Jahren. Schadenersatzansprüche verjähren grundsätzlich innert eines Jahres vom Momente an, von dem dem Geschädigten der Schaden zur Kenntnis gekommen ist.

Der Ablauf der Verjährung kann unterbrochen werden durch Klage-Einleitung oder Zustellung eines Zahlungsbefehls. Es genügt also zur Unterbrechung der Verjährung nicht, wie ich es in der Praxis leider schon verschiedentlich gesehen habe, demjenigen, der eine Tonfilm-Apparatur installiert hat, durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen, die Apparatur funktioniere leider nicht und man behalte sich daher Schadenersatzansprüche vor.

Mit der Erörterung dieses juristischen Einmaleins hoffe ich, vielleicht vor allem dem einen oder andern ländlichen Klein-Kinobesitzer von Nutzen gewesen zu sein.

G. A. MARCUARD

Sekretär des Schweizer. Filmverleiherverbandes
entbietet allen seinen Freunden und Bekannten die

Herzlichsten Glückwünsche!